



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2024 Ausgegeben in Schwerin am 27. August Nr. 18

---

Tag	INHALT	Seite
5.8.2024	<b>Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 206 - 5 .....	514
7.8.2024	<b>Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes</b> Ändert Gesetz vom 13. April 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 .....	518
15.8.2024	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 2. Januar 2023 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 20 .....	523

# Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Vom 5. August 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 206 - 5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Dem vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen sowie der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten des Staatsvertrages wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. August 2024

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau**  
**und Digitalisierung**  
**Christian Pegel**

## Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 206 - 6

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1 Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der ChefIn oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beiträge“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

## Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

## Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Berlin, den 21. Dezember 2023

Nancy Faeser

Für das Land Berlin  
Berlin, den 7. Dezember 2023

Kai Wegner

Für das Land Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 19. Dezember 2023

Winfried Kretschmann

Für das Land Brandenburg  
Potsdam, den 27. November 2023

Dietmar Woidke

Für den Freistaat Bayern  
München, den 22. Dezember 2023

Markus Söder

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Bremen, den 26. Dezember 2023

Andreas Bovenschulte

---

Für die Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 19. Dezember 2023	Peter Tschentscher
Für das Land Hessen Wiesbaden, den 30. November 2023	Boris Rhein
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Schwerin, den 31. Dezember 2023	Simone Oldenburg
Für das Land Niedersachsen Hannover, den 27. November 2023	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 28. Dezember 2023	Hendrik Wüst
Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den 29. November 2023	Malu Dreyer
Für das Saarland Saarbrücken, den 21. Dezember 2023	Anke Rehlinger
Für den Freistaat Sachsen Dresden, den 19. Dezember 2023	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt Magdeburg, den 21. Dezember 2023	Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein Kiel, den 21. Dezember 2023	Daniel Günther
Für den Freistaat Thüringen Erfurt, den 13. Dezember 2023	Bodo Ramelow

## Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes\*

Vom 7. August 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen“.
- b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:  
„§ 7 Rechtsvorschriften zum Fischereischein, Verordnungsermächtigung“.
- c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Fischereischeinprüfung, Verordnungsermächtigung“.
- d) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Verfahren zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe, Verordnungsermächtigung“.
- e) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Verbote, Verordnungsermächtigung“.
- f) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten, Verordnungsermächtigung“.
- g) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Fischereibezirke, Verordnungsermächtigung“.
- h) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
„§ 18 Schonbezirke, Verordnungsermächtigung“.
- i) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Entwicklung der Fischbestände und der Fischerei, Verordnungsermächtigung“.
- j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:  
„§ 25 Aufgaben und Berechtigungen der Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht, Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Begriffsbestimmungen“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht finden § 3 Absatz 2, die §§ 5, 7 bis 12, 16, 21 und 22 Nummer 4 und 6 bis 8, die §§ 23 bis 25, 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 und 24 bis 32 sowie § 26 Absatz 2 bis 4 Anwendung.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Küstengewässer“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Binnengewässer“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
- e) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
„(4) Fischintensivhaltung ist Fischzucht in geschlossenen Kreislaufsystemen.  
  
(5) Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sind Gehege sowie künstlich angelegte, ablassbare Gewässer und Anlagen zur kontrollierten Aufzucht und Vermehrung von Fischen.“

3. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. eine Fischereiberechtigung hat oder eine Fischereierlaubnis nach Maßgabe des § 6 besitzt und“.

4. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Wörter „oder auf natürliche Weise hierher ausdehnt“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „die Inhaber einer Fischereierlaubnis“ durch die Wörter „Personen, die eine Fischereierlaubnis besitzen“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bedürfen der Schriftform und“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Pachtverträge für Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht entsprechend.“

\* Ändert Gesetz vom 13. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3

## 7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Inhaber einer“ durch das Wort „eine“, das Wort „ausgestellten“ durch das Wort „ausgestellte“ und das Wort „sein“ durch das Wort „besitzen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Die Fischereierlaubnis kann auch als elektronisch erteiltes Dokument ausgestellt werden.“

## 8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7**

**Rechtsvorschriften zum Fischereischein,  
Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Wörter „neben einem Personalausweis oder einem Identifikationsnachweis gemäß dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz oder bei Jugendlichen unter 16 Jahren neben einem amtlichen Lichtbildausweis oder Schülerausweis“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Der Fischereischein wird, sofern er nicht ausdrücklich zeitlich befristet ist, auf Lebenszeit erteilt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden das Wort „er“ durch das Wort „diese“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
- e) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischereischeins“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:  
 Die Wörter „der Inhaber seinen“ werden durch die Wörter „die berechnete Person ihren“ ersetzt.
- h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
 „(9) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gleichstellung von Fischereischeinern nach Absatz 8 zu regeln. Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gilt eine Gleichstellung von Fischereischeinern nach Absatz 8 weiter.“

## 9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils vor den Wörtern „zum Fischwirt“ die Wörter „zur Fischwirtin oder“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Weitere Anforderungen anderer Bundesländer an die jeweilige Fischereischeinprüfung können in Mecklenburg-Vorpommern durch private Angebote zusätzlich erfüllt werden, sofern deren Ausgestaltung unter Aufsicht des Landes steht.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Berufsausbildungen“ werden die Wörter „sowie die Art der Angebote nach Absatz 3 und die Zuständigkeit und das Verfahren für deren Zulassung“ eingefügt.

## 10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Von der Abgabe ist befreit, wer der Fischereischeinpflicht nach § 7 Absatz 1 nicht unterliegt oder nach § 7 Absatz 7 Satz 1 von ihr befreit ist.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe muss bei der Ausübung der Fischerei mitgeführt werden.“

## 11. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10**

**Verfahren zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe,  
Verordnungsermächtigung**

Die oberste Fischereibehörde regelt durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung, Entziehung und Registrierung der Fischereischeine,
2. Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht und der Pflicht zur Fischereischeinprüfung, insbesondere aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Einführung von befristeten Fischereischeinern, deren Gültigkeit jeweils auf 28 hintereinander liegende Tage zu begrenzen ist,
3. die Muster der Fischereischeine,
4. die Höhe der Fischereiabgabe, die Zuständigkeit und das Verfahren zu ihrer Erhebung sowie Regelungen zum Nachweis ihrer Entrichtung und
5. das Verfahren, die Prüfungsinhalte und die Gebühren der Fischereischeinprüfung sowie die Zuständigkeit für ihre Durchführung.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „zur Fischwirtin oder“ eingefügt und die Wörter „Auszubildender oder Gehilfe“ durch die Wörter „auszubildende Person oder Hilfskraft einer Fischwirtin oder“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Wörter „und bei Kleingewässern für die Nutzung selbstständiger Fischereirechte oder für Hegemaßnahmen“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „erlaubten“ gestrichen und werden nach dem Wort „Elektrofischerei“ die Wörter „nach Absatz 4“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ das Wort „Art,“ eingefügt.
  - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischen“ die Wörter „in Anlagen der Fischhaltung“ eingefügt.
  - e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) bedarf der Genehmigung der oberen Fischereibehörde. Das Verfahren, Ausnahmen und Voraussetzungen für eine Genehmigung regelt die oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung.“
14. Der Überschrift zu § 13 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
15. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „In Küstengewässern sind“ gestrichen und nach dem Wort „Fischbehälter“ die Wörter „der beruflichen Fischerei sind“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
16. Der Überschrift zu § 15 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „den Landkreisen oder den kreisfreien Städten“ gestrichen.
18. In § 19 Satz 2 werden die Wörter „Fischbesatz zu leisten“ durch die Wörter „angemessenem Fischbesatz zu leisten oder alternative Hegemaßnahmen durchzuführen, die der Zustimmung der oberen Fischereibehörde bedürfen“ ersetzt.
19. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch das Wort „eigene“ ersetzt.
20. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ablassens“ die Wörter „des Gewässers“ eingefügt.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

**„§ 22  
Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Entwicklung  
der Fischbestände und der Fischerei,  
Verordnungsermächtigung“.**
  - b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Wörter „oder soweit es zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Union, die die Ausübung der Fischerei betreffen, erforderlich ist,“ eingefügt.
  - c) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. Fang- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die erlaubte Mindest- oder Maximallänge der Fische zum Zeitpunkt des Fangs sowie den Schutz der Fischnährtiere,“.
  - d) In Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. Die Bestimmung der heimischen Fischart, Gebote, Verbote oder Beschränkungen des Einsetzens von Fischarten in ein Gewässer mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes,“.
  - e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5. die Registrierung von Betrieben und die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fischbehältern sowie die zulässigen Anlandehäfen,“.
  - f) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - g) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Fischbesatzmaßnahmen“ ein Komma und das Wort „Fischereiaufwand“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - h) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
 

„8. die Registrierung und Bewirtschaftung von Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht und

9. Vorschriften über die Mindestangaben in Erlaubnisscheinen zum Fischfang.“
22. In § 23 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „für die Fischerei zuständige Ministerium“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugte der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fischereiaufsehern“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugte der Fischereiaufsicht“ ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 25**

**Aufgaben und Berechtigungen der Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Fischerei und der Fischbestände dienen, zu verhüten, zu unterbinden und bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, mitzuwirken.“
- c) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „die Fischereiaufseher“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „den Kontrollbefugten“ eingefügt.
  - bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
    - „1. die Fischereierlaubnis, den Fischereischein, den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe und bei Vorliegen der Voraussetzungen das Dokument nach § 7 Absatz 7 Satz 2 zur Prüfung auszuhändigen oder elektronisch erteilte Dokumente auf einem elektronischen Gerät lesbar vorzulegen,
    - 2. mitgeführte Fanggeräte, Fischereizubehöre, Fischbehälter und Fische zur Prüfung vorzulegen,“.
  - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Personalausweis“ die Wörter „oder einen Identifikationsnachweis

gemäß dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz“ eingefügt sowie die Wörter „ein anderes Dokument“ durch die Wörter „einen amtlichen Lichtbildausweis oder Schülerausweis“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht sind befugt, Fischereischeine, Fischereierlaubnisse, gefangene Fische, Fanggerät und Fischereizubehör von Personen, die eine Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen, vorläufig sicherzustellen. Sie sind außerdem befugt, eine solche Person von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweisung).“
- f) In Absatz 5 werden das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ und die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Fischereiaufseher“ wird durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oberste Fischereibehörde regelt das Verfahren über die Erteilung des Dienstausweises sowie dessen Form und Inhalt durch Verwaltungsvorschrift.“

- h) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oberen Fischereibehörde“ durch das Wort „Fischereibehörden“ ersetzt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anzeigt“ die Wörter „oder entgegen § 5 Satz 2 die Mindestpachtdauer nicht einhält“ eingefügt.

- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Fischerei ausübt, ohne die Entrichtung der Fischereiabgabe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 nachweisen zu können, sofern er nicht nach § 9 Absatz 1 Satz 2 von der Abgabe befreit ist,“.

- cc) In Nummer 11 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und das Wort „erlaubten“ durch das Wort „genehmigten“ ersetzt.

- dd) Nach Nummer 15 werden die folgenden Nummern 15a und 15b eingefügt:

„15a. entgegen § 12 Absatz 4 Fische hältert,

15b. entgegen § 12 Absatz 5 ohne Genehmigung die Elektrofischerei ausübt,“.

- ee) In Nummer 17 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden die Wörter „in Küstengewässern“ gestrichen.
- ff) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
- „24. entgegen § 21 Absatz 1 ein Gewässer ablässt, ohne dass Gefahr im Verzug vorliegt, und dies nicht allen betroffenen Fischereiberechtigten mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt hat.“
- gg) Die Nummern 25 bis 27 werden wie folgt gefasst:
- „25. gegen nach § 22 erlassene Rechtsverordnungen verstößt,
26. entgegen § 25 Absatz 2 Nummer 1 einen Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht am Betreten von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auch wenn sie eingefriedet sind, hindert,
27. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 1 nicht unverzüglich die von den Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht nach dieser Vorschrift verlangten Personaldokumente aushändigt oder vorlegt.“
- hh) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
- „29. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 3 nicht unverzüglich die von den Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht verlangten Personalien angibt und durch die in der Vorschrift genannten Personaldokumente belegt.“
- ii) Nummer 29a wird Nummer 30 und das Wort „Fischereiaufseher“ wird durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- jj) Die bisherige Nummer 30 wird aufgehoben.
- kk) In Nummer 31 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Fischereiaufsehers“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden dem Wort „Fischereigeräte“ die Wörter „Fischereischeine, Fischereierlaubnisse,“ vorangestellt.
26. Es werden ersetzt:
- a) in § 26 Absatz 1 Nummer 6, 8, 15, 16 und 21 bis 23, § 27 Absatz 2 und in der Überschrift der Anlage jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und
- b) in § 26 Absatz 1 Nummer 9, 10, 12 bis 14 und 28 jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“.
27. In der Anlage wird Nummer 8 wie folgt gefasst:
- „8. Uecker ab Straßenbrücke Ueckerstraße in Ueckermünde“.

## **Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt kann den Wortlaut des Landesfischereigesetzes in der vom 28. August 2024 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) § 9 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 7. August 2024

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für  
Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

# Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern\*

Vom 15. August 2024

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

## Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 51) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Investitionsprogramm Startchancen.“
- c) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. August 2024

**Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

\* Ändert VO vom 2. Januar 2023; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 20

